

**Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Haushaltsbeschluss 2021/2022)**

**Vom 03.06.2021,
in der Fassung vom 13.12.2022**

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen		II. Stellenplan und Personalwirtschaft	
Artikel 1	Feststellung des Haushaltsplans	Artikel 9	Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen
Artikel 2	Kreditaufnahmeermächtigungen	Artikel 10	Ausbringung von Leerstellen
Artikel 3	Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zu ihren Gunsten		
Artikel 4	Liquiditätshilfen	Artikel 11	Besserstellungsverbot
Artikel 5	Übernahme von Sicherheitsleistungen	Artikel 12	Billigkeitsleistungen
Artikel 6	Deckungsfähigkeiten, Sollübertrag	Artikel 13	Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung
Artikel 7	Übertragbarkeit von Ermächtigungen	Artikel 14	Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert
Artikel 8	Vorgriffe	Artikel 15	Unentgeltliche Veräußerungen

III. Besondere Bestimmungen

**Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Begründung

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der anliegende Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird festgestellt.

Artikel 2

Kreditaufnahmeermächtigungen

1. Der Senat wird ermächtigt, Kredite am Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 4 578,5 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 4 016,3 Mio. Euro aufzunehmen. Der Senat wird weiter ermächtigt, Kredite zur vorzeitigen Tilgung von Schulden aufzunehmen. Darüber hinaus wird der Senat ermächtigt, Kredite zur Tilgung von Schulden aufzunehmen, die aus einer Kreditaufnahme nach dem 31. Juli 2020 resultieren und vor Ablauf des Haushaltsjahres 2022 fällig werden.

Zu Artikel 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Mit Artikel 1 wird der Haushaltsplan im Sinne von Artikel 66 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) festgestellt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Haushaltsplan mit seinen in den §§ 14, 15 LHO genannten Bestandteilen.

Zu Artikel 2

(Kreditaufnahmeermächtigungen)

Nach Artikel 72 Absatz 5 HV bedarf die Aufnahme von Krediten einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft.

Nach Artikel 72 Absatz 1 HV sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Artikel 72 Absatz 2 HV lässt hiervon eine Ausnahme aus konjunkturellen Gründen zu, Absatz 3 bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen und Absatz 4 für finanzielle Transaktionen.

Nach § 28 Absatz 3 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

Nummer 1

Bei diesen Krediten handelt es sich um Deckungskredite nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LHO.

Die Kredite dienen

- in Höhe von 2 183,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2021 und in Höhe von 2 418,6 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 der Tilgung von Krediten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LHO),
- in Höhe von 1 195,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2021 und in Höhe von 897,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 zur Deckung des Fehlbetrags, der sich im Gesamtergebnisplan daraus ergibt, dass die Steuererträge im jeweiligen Haushaltsjahr unterhalb des sich nach § 27 Absatz 2 LHO für das Haushaltsjahr ergebenden Werts des langjährigen Trends der Steuererträge liegen (§ 28 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 2 LHO) und
- in Höhe von 1 200 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2021 und in Höhe von 700 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 der Finanzierung des Bedarfs zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie (§ 28

Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz LHO und § 2 Covid-19-Notsituationsgesetz).

Abzuziehen sind 0,3 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2021. In dieser Höhe besteht kein Kreditbedarf, weil die Einzahlungen aus finanziellen Transaktionen die Auszahlungen aus finanziellen Transaktionen in dieser Höhe überschreiten (positiver Saldo finanzieller Transaktionen).

Mit Satz 2 wird der Senat ermächtigt, in früheren Jahren aufgenommene Kredite vor Fälligkeit zu tilgen und hierfür neuen Kredit aufzunehmen. Dies kann im Einzelfall wirtschaftlich geboten sein. Da es sich um eine vorzeitige und damit nicht planbare Tilgung von Schulden handelt, kann die neue Kreditaufnahme der Höhe nach nicht in der Ermächtigung nach Satz 1 berücksichtigt werden.

Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die in Satz 1 genannte Zahl nur den Ersatz von auslaufenden Krediten umfasst, die vor dem 1. August 2020 aufgenommen worden sind; auch nach dem 31. Juli 2020 können aber Deckungskredite aufgenommen werden, die aufgrund kurzer Laufzeit bereits in den Haushaltsjahren 2021 oder 2022 ersetzt werden müssen.

2. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken, für die vorgesehenen neuen Kredite sowie für die Anschlussfinanzierung der im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung fällig werdenden Tilgungen zu treffen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen und entgegenezunehmen.

Die Kreditaufnahme darf auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

Das Nominalvolumen aller aktuell im Bestand befindlichen ergänzenden Vereinbarungen darf die Hälfte des Gesamtvolumens aller Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Kreditmarktmitteln zum 31. Dezember des Vorjahres nicht überschreiten.

3. Der Senat wird ermächtigt, Kredite in Höhe des Fehlbetrags aufzunehmen, der sich daraus ergibt, dass die Steuererträge im Ist hinter den für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträgen zurückbleiben.

Nummer 2

Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt, z. B. Vereinbarungen zwischen zwei Vertragspartnern, zu bestimmten künftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf einen bestimmten Geldbetrag auszutauschen (Zinsswaps), erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten eingesetzt. Dazu sollen nur einfache Derivatgeschäfte, die im direkten inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang zu einem konnexen Grundgeschäft stehen, abgeschlossen werden. Im Bereich der Derivatgeschäfte werden die im Satz 2 genannten Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos verlangt.

Das Volumen der ergänzenden Vereinbarungen wird zum Zwecke der Risikobegrenzung beschränkt.

Nummer 3

Der Senat rechnet mit Steuererträgen, die unterhalb des langjährigen Trends der Steuererträge liegen. Deshalb ist in Artikel 2 Nummer 1 eine Kreditaufnahmeermächtigung nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LHO für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vorgesehen. Sollten die Steuererträge im Ist noch hinter der Veranschlagung zurückbleiben, dürften die veranschlagten Aufwendungen weiterhin verursacht werden (siehe § 79 Absatz 3 Satz 2 LHO). Die hierfür benötigten liquiden Mittel stünden aber möglicherweise nicht zur Verfügung. Nach § 28 Absatz 3 Satz 2 LHO wird der Senat deshalb vorsorglich ermächtigt, in Höhe des Fehlbetrags Kredit aufzuneh-

4. Der Senat wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 jeweils Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 625 Mio. Euro aufzunehmen.
5. Der Senat wird ermächtigt,
- Kredite zugunsten des „Sondervermögens Schulimmobilien“ im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 118 194 Tsd. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 68 649 Tsd. Euro zur Finanzierung der Tilgung von in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 fällig werdenden Krediten aufzunehmen und
 - Kredite zur vorzeitigen Tilgung von Schulden aufzunehmen.
6. Der Senat wird ermächtigt,
- Kredite zugunsten des „Sondervermögens Stadt und Hafen“ im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 60 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 20 Mio. Euro zur Finanzierung der Tilgung von in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 fällig werdenden Krediten aufzunehmen und
 - Kredite zur vorzeitigen Tilgung von Schulden aufzunehmen.
7. Die Ermächtigungen der Nummern 5 und 6 zur Kreditaufnahme gelten bis zum Ende des jeweils nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.

men, der sich aus der Differenz der Ist-Steuererträge und den veranschlagten Steuererträgen ergibt.

Nummer 4

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, dass die Liquidität der Kasse sichergestellt ist. Die Höhe der Ermächtigung übersteigt die der vergangenen Haushaltsjahre um jeweils 800 Mio. Euro. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie dürfen zusätzliche Kassenverstärkungskredite aufgenommen werden, um im Falle von Engpässen auf dem Kapitalmarkt oder erhöhten Bedarfen an Liquiditätshilfen (siehe Artikel 4) kurzfristige Mittel beschaffen zu können. Darüber hinaus berücksichtigt die Erhöhung um 3 325 Mio. Euro mögliche Bedarfe an Liquiditätshilfen zugunsten der HSH Finanzfonds AöR (siehe Artikel 4).

Nummer 5

Die Kreditaufnahmen sind erforderlich, um die in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 fällig werdenden Kredite tilgen zu können.

Zusätzlich wird der Senat ermächtigt, in früheren Jahren aufgenommene Kredite vor Fälligkeit zu tilgen und hierfür neuen Kredit aufzunehmen. Dies kann im Einzelfall wirtschaftlich geboten sein. Da es sich um eine vorzeitige und damit nicht planbare Tilgung von Schulden handelt, kann die neue Kreditaufnahme der Höhe nach nicht in der im ersten Spiegelstrich genannten Ermächtigung berücksichtigt werden.

Nummer 6

Die Kreditaufnahmen sind erforderlich, um die in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 fällig werdenden Kredite tilgen zu können.

Zusätzlich wird der Senat ermächtigt, in früheren Jahren aufgenommene Kredite vor Fälligkeit zu tilgen und hierfür neuen Kredit aufzunehmen. Dies kann im Einzelfall wirtschaftlich geboten sein. Da es sich um eine vorzeitige und damit nicht planbare Tilgung von Schulden handelt, kann die neue Kreditaufnahme der Höhe nach nicht in der im ersten Spiegelstrich genannten Ermächtigung berücksichtigt werden.

Nummer 7

In entsprechender Anwendung des § 28 Absatz 4 Satz 1 LHO sollen Kreditermächtigungen, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden, im darauf folgenden Haushaltsjahr und, sofern der zweitnächste Haushaltsplan nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans genutzt werden können. Die Anwendung dieser Regelung auf die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Tilgungszahlungen ermöglicht ein die Zinsbelastung minimierendes Liquiditätsmanagement.

Artikel 3**Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zu ihren Gunsten**

1. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – wird ermächtigt, Kredite am Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 500 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 400 Mio. Euro aufzunehmen sowie im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von 100 Mio. Euro Sicherheitsleistungen zu übernehmen.

Das Volumen der Kreditaufnahme der IFB erhöht sich um die von der IFB zu leistenden Tilgungen für die in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 jeweils fällig werdenden Kredite.

2. Der Senat wird ermächtigt, für die von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – aufgenommenen Kredite Bürgschaften und für die von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – übernommenen Bürgschaften Rückbürgschaften zu übernehmen.

Artikel 4**Liquiditätshilfen**

Der Senat wird ermächtigt, Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 1 900 Mio. Euro zu gewähren. Liquiditätshilfen sind kurzfristige Darlehen, die an mindestens einem Tag innerhalb eines Kalenderjahres von der oder dem Empfangenden vollständig zurückgezahlt werden und die dazu dienen, die Liquidität der Begünstigten unterjährig sicherzustellen. Sie sind verzinslich und dürfen

1. der Hamburgischen Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
2. den Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren,
3. der Sprinkenhof GmbH,
4. dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
5. der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH,
6. der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH,
7. der Neue Schauspielhaus GmbH, der Thalia Theater GmbH, der Hamburgische Staatsoper GmbH und Kampnagel,
8. den Museumsstiftungen öffentlichen Rechts,

Zu Artikel 3**(Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zu ihren Gunsten)**

Nummern 1 bis 2

Nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird das Volumen der Kreditaufnahme und der Sicherheitsleistungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – (IFB) durch die Bürgerschaft im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans festgesetzt. Die Veranschlagung des Kreditbedarfs erfolgt nach Abzug der von der IFB zu leistenden Tilgungsauszahlungen. Die Höhe der von der IFB zu gewährenden Sicherheitsleistungen wird auf 100 Mio. Euro festgelegt, um der IFB im Rahmen von Konsortialfinanzierungen die Gewährung von Bürgschaften zu ermöglichen.

Die IFB beabsichtigt, zur Optimierung ihrer Refinanzierung sukzessive in ein Wertpapierdepot aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Die Höhe der kreditär zu finanzierenden Auszahlungen soll für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jeweils bis zu 250 Mio. Euro betragen.

Zu Artikel 4**(Liquiditätshilfen)**

Der Liquiditätsbedarf der in Absatz 1 genannten Tochterorganisationen der Freien und Hansestadt Hamburg wird durch Liquiditätshilfen aus dem Kernhaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt.

Hierfür ist insgesamt ein Rahmen bis zur Höhe von 1 900 Mio. Euro je Haushaltsjahr vorgesehen, der durch Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten finanziert werden darf, vgl. Artikel 2 Nummer 4.

Mit Artikel 4 Satz 2 wird klargestellt, dass Liquiditätshilfen dazu dienen, kurzfristigen Liquiditätsbedarf von Tochterorganisationen der Freien und Hansestadt Hamburg zu decken. Aus Sicht des Kernhaushalts handelt es sich nicht um die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung, die im Haushaltsplan als Auszahlungen für Darlehen nach § 18 Absatz 6 LHO zu veranschlagen wäre, sondern um eine kurzfristige und verzinsten Geldanlage.

Die Ermächtigung zugunsten der HSH Finanzfonds AöR in Absatz 2 ist aufgrund möglicher Umstrukturierungen der Anleiher der Anstalt erforderlich. Rückzahlungen von Anleihen sollen aus dem Kernhaushalt kurzfristig zwischenfinanziert werden können.

9. der Deichtorhallen Hamburg GmbH,
 10. der HSH Portfoliomanagement AöR,
 11. der Elbe-Werkstätten GmbH und ihrer Tochterunternehmen,
 12. der Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (BBEG),
 13. den Landesbetrieben, Sondervermögen und Hochschulen,
 14. der Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HIE),
 15. der IBA Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (IPEG),
 16. der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen,
 17. den Kommanditgesellschaften im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells,
 18. der CCH Immobilien GmbH & Co KG,
 19. der hamburg.de GmbH & Co KG,
 20. der ISZ Immobilien Service Zentrum GmbH
- gewährt werden.

Darüber hinaus wird der Senat ermächtigt, der HSH Finanzfonds AöR Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von 3 325 Mio. Euro zu gewähren.

Artikel 5

Übernahme von Sicherheitsleistungen

1. Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft Sicherheitsleistungen nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von 300 Mio. Euro zu übernehmen.

Die Laufzeit einer Sicherheitsleistung, die aufgrund dieser Ermächtigung übernommen wird, darf im Haushaltsjahr 2021 nicht über den 31. Dezember 2051 und im Haushaltsjahr 2022 nicht über den 31. Dezember 2052 hinaus festgelegt oder verlängert werden.

Die Ermächtigung des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres gilt weiter, soweit im Vorjahr im Einzelfall nach einem entsprechenden Beschluss der

Zu Artikel 5

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Nach Artikel 72 Absatz 5 HV bedarf die Übernahme von Sicherheitsleistungen einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 41 Absatz 1 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Sicherheitsleistungen übernommen werden dürfen.

Nummer 1

Das Bürgerschaftsvolumen dient der Förderung der Hamburger Wirtschaft. Von der Ermächtigung werden auch Rückbürgschaften zugunsten der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH erfasst.

Das gegenüber vorherigen Haushaltsjahren erhöhte Ermächtigungsvolumen ergibt sich aus möglichen wirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie.

Kreditkommission in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.

2. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Finanzierung von Beteiligungen und Investitionen im Immobilienbereich zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 550 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 600 Mio. Euro zu übernehmen.

3. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der HEG Hamburg Energienetze GmbH im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 290 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 250 Mio. Euro zu übernehmen.

4. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten
 - a) der Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude mbH & Co,
 - b) der Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH,
 - c) der Sprinkenhof GmbH,
 - d) der HAMBURG ENERGIE GmbH,
 - e) Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –,
 - f) der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co KG
 sowie deren hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 297 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von insgesamt 280 Mio. Euro zu übernehmen.

5. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts –, der CGH Terminaleigentums-gesellschaft mbH Co. KG (TEG) und der Flotte Hamburg GmbH & Co. KG im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro zu übernehmen.

6. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von
 - Wohnungsbauförderungsdarlehen bei besonderen Wohnungsbauförderungsmaßnahmen,
 - Konsortialfinanzierungen der Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zu 20 vom Hundert des Anteils der Hamburgischen Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – an der Konsortialfinanzierung und

Nummer 2

Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft in Höhe von 550 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2021 und 600 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022

- den Umschuldungsbedarf entsprechend den Kreditfälligkeiten und
- den Bedarf für sonstige Investitionen.

Nummer 3

Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft insbesondere Finanzierungsbedarfe zur Gewährung von Gesellschafterdarlehen und Kapitalzuführungen an die Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) und die Gasnetz Hamburg GmbH (GNH) durch die HEG für die Finanzierung von Investitionen.

Nummer 4

Die Übernahme von Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme der genannten Gesellschaften und Anstalten sowie ihrer Tochtergesellschaften dienen. Diese Verbilligung führt zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zu Erlösen zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nummer 5

Die Übernahme von Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – sowie deren Tochterunternehmen absichern.

Nummer 6

Die Bürgschaften werden nach Maßgabe der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung besonderer Wohnungsbauförderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen in Innovationsquartieren und Innovationsbereichen in der jeweils geltenden Fassung übernommen. Die verbürgten Wohnungsbauförderungsdarlehen ermöglichen Projekte zur Verwirklichung

- neuer Formen des sozialen Miteinanders,
- besonderer ökologischer Ansprüche in einer Wohnanlage (z. B. bei Baugemeinschaften im

- Zwischenfinanzierungen der Planungskosten in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren (private Initiativen der Stadtteilentwicklung in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung zur Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren) nach dem Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen und von Innovationsbereichen (private Initiativen zur Stärkung und Entwicklung von Geschäftsgebieten) nach dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren

im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 60 Mio. Euro zu übernehmen.

7. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung nachrangiger Darlehen für die Vor- oder Zwischenfinanzierung bei genossenschaftlichen oder genossenschaftsähnlichen Projekten zur Versorgung besonders benachteiligter Gruppen mit Wohnraum im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von 10 Mio. Euro zu übernehmen.

8. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Darlehen, die von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank - Anstalt des öffentlichen Rechts – gewährt werden, zugunsten von Darlehensnehmern, deren Darlehensvolumen die in Artikel 395 der Kapitaladäquanzverordnung definierte Großkredit Einzelobergrenze überschreitet oder im Laufe des Haushaltsjahres überschreiten wird, im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro zu übernehmen.

individuellen oder genossenschaftlichen Eigentum),

- der Umsetzung besonderer sozialer Ansprüche (beispielsweise Stiftungen mit diesem Stiftungszweck) sowie
- der Schaffung von Wohnraum für Haushalte mit besonderen Marktzugangsproblemen.

Mit Bürgschaften gegenüber der IFB sollen die Gewährung von Wohnungsbauförderungsdarlehen, Konsortialfinanzierungen und die Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen gesichert werden, wenn eine bankübliche Sicherung der Darlehen nicht möglich ist.

Dies unterstützt private Initiativen bei der Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren und Geschäftsgebieten.

Nummer 7

Die Bürgschaften sollen es genossenschaftlichen Projekten ermöglichen, das durch zukünftige Genossenschaftsanteile abgedeckte Eigenkapital als von der Freien und Hansestadt Hamburg verbürgtes Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen der IFB auszugestalten. Das jeweilige Darlehen wird in der Vermietungsphase durch die Übernahme von Genossenschaftsanteilen zurückgeführt.

Eine juristische Person ist nur dann genossenschaftsähnlich, wenn sie ihr Handeln nach folgenden Kriterien ausrichtet: Langfristigkeit und Ewigkeitsgedanke, Identitätsprinzip (Mitglieder sind zugleich Miteigentümer und Mieter), Demokratieprinzip Selbstnutzung des Wohnraums, Selbstverwaltung und Selbsthilfe. Den Projekten der genossenschaftsähnlichen juristischen Personen soll mit den Bürgschaften ermöglicht werden, das durch zukünftige Mieterdarlehen abgedeckte Fremdkapital als von der Freien und Hansestadt Hamburg verbürgtes Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen der IFB auszugestalten. Das jeweilige Darlehen wird in der Vermietungsphase durch die Mieterdarlehen zurückgeführt.

In einer Richtlinie der Sozialbehörde werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Sicherheitsleistungen an Genossenschaften und genossenschaftsähnliche juristische Personen näher spezifiziert. Dabei sind an genossenschaftsähnliche juristische Personen vergleichbare Anforderungen zu stellen wie an Genossenschaften.

Nummer 8

Die Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013[2]) begrenzt die Gewährung von Großkrediten an einen einzelnen Kreditnehmer auf einen bestimmten Teil des haftenden Eigenkapitals (Artikel 395 Grenze für Großkredite).

Damit die betroffenen Bauherren auch weiterhin am Wohnungsneubau beteiligt werden können, ist es ggf. erforderlich, Teilbeträge betroffener Kreditengagements durch besondere Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg abzusichern.

9. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden im Rahmen des Projekts „Jugend & Wohnen“ zugunsten der Lawaetz-wohnen&leben gGmbH im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von 150 Tsd. Euro zu übernehmen.

Nummer 9

Die Lawaetz-wohnen&leben gGmbH wird durch die Sozialbehörde im Rahmen des Projekts „Jugend & Wohnen“ aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Das Projekt hat die Versorgung von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die aus der Erziehungshilfe entlassen werden können, mit Wohnraum zum Ziel. Zu diesem Zweck soll die Lawaetz-wohnen&leben gGmbH Belegungsrechte über einen längeren Zeitraum von den Wohnungsunternehmen erwerben. Die Verträge zwischen der Lawaetz-wohnen&leben gGmbH und den Wohnungsunternehmen haben eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren.

Die Wohnungsunternehmen verlangen dabei eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und für von Mietern verursachte Schäden in der Wohnung.

10. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der gesetzlichen Verpflichtung zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit und aus Langzeitarbeitszeitkonten zugunsten

- a) der vollständig oder teilweise aus dem Haushalt finanzierten öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform und
- b) weiterer institutionell geförderter Zuwendungsempfänger

im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 1 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 10

Zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Insolvenz sehen § 8a Altersteilzeitgesetz und § 7e Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) eine gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung von Wertguthaben aufgrund von Altersteilzeit- bzw. Wertguthabenvereinbarungen vor. Zum Nachweis der Insolvenzsicherung ist bei vollständig oder teilweise aus dem Haushalt finanzierten Einrichtungen eine Freihalteerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen. Zusätzliche Belastungen des Haushalts, z. B. durch eine Erhöhung des Zuwendungsbedarfs, sollen damit vermieden werden.

11. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung überlassener Leihgaben von Kunstwerken zugunsten

- a) der Museumsstiftungen öffentlichen Rechts,
- b) der Deichtorhallen Hamburg GmbH und
- c) der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen

im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 1 100 Mio. Euro zu übernehmen.

Die Ermächtigung kann bis zum Höchstbetrag auch erneut in Anspruch genommen werden, wenn sich eine zuvor übernommene Sicherheitsleistung während des Haushaltsjahres erledigt hat.

Nummer 11

Bei der Ausleihe von Ausstellungsstücken an Museen gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Aufgrund der üblichen, das gesetzliche Haftungsrisiko übersteigenden besonderen Haftungsbedingungen ist eine Ermächtigung zur Übernahme einer Garantie nötig. Damit kann den erweiterten Haftungsbedingungen entsprochen werden. Gleichzeitig lassen sich Versicherungskosten vermeiden, die mit dem höheren Haftungsrisiko durch stetigen Wertzuwachs bei den Kunstgegenständen verbunden wären.

Die Ermächtigungsvolumina orientieren sich an den Versicherungswerten sowohl für Dauer-Leihgaben als auch für Leihgaben für die Sonderausstellungen der Häuser und der Stiftung.

Absatz 2 lässt es zu, die Ermächtigung bis zum Höchstbetrag auch revolving in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass z. B. das ausgeliehene Ausstellungsstück zurückgegeben wurde, so dass sich die im Haushaltsjahr übernommene Garantie bereits wieder erledigt hat und damit in der Summe zum Jahresende kein höheres Haftungsrisiko begründet wurde, als nach Absatz 1 ermächtigt wurde.

12. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zugunsten von Vereinen, Verbänden und gemeinnützigen Stiftungen zur Erleichterung und Absicherung von Kreditaufnahmen für den Erhalt und

Nummer 12

Die Übernahme von Bürgschaften durch die Freien und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen er-

die Weiterentwicklung der Hamburgischen Sportinfrastruktur im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro zu übernehmen.

möglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme der Hamburger Verbände, Vereine und gemeinnützige Stiftungen im Sportbereich beispielsweise im Zusammenhang mit IFB- und KfW-Darlehen dienen. Dies erleichtert Bauvorhaben von sportpolitischer Bedeutung für die Quartiere. Mit dem gegenüber 2019/2020 erhöhten Gesamtbetrag soll neben den jährlich vergebenen Bürgschaften an unterschiedliche Sportvereine auch die Besicherung größerer Kreditaufnahmen für Einzelmaßnahmen ermöglicht werden.

Eine Erweiterung um gemeinnützige Stiftungen ist notwendig, um auch Sicherheitsleistungen für Stiftungen übernehmen zu können, die in die Sportinfrastruktur investieren oder durch Erwerb vorhandener Sportstätten deren Weiterbetrieb für den Sport absichern wollen.

13. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zugunsten von kulturellen Einrichtungen zur Erleichterung und Absicherung von Kreditaufnahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Hamburgischen Kulturinfrastruktur im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 2,5 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 13

Die Übernahme von Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme der als Träger von Kultureinrichtungen tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und GmbHs beispielsweise im Zusammenhang mit IFB- und KfW-Darlehen dienen. Dies erleichtert Bauvorhaben kulturpolitischer Bedeutung für die Quartiere.

14. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der

Nummer 14

Die Übernahme von Sicherheitsleistungen soll den Objektgesellschaften des Mieter-Vermieter-Modells günstige Finanzierungsbedingungen für ihre Bauvorhaben ermöglichen, die diese über die Finanzierungsmiete („Miete 1“) an die städtischen Mieter weitergeben.

- a) 1. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG,
- b) 3. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG,
- c) IVK Immobilienverwaltung für Kultur GmbH & C. KG,
- d) 1. HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG,
- e) 2. HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG,
- f) IVJV Immobilienverwaltung für Justizvollzug GmbH & Co. KG sowie
- g) IVB Immobilienverwaltung für Bezirke GmbH & Co. KG (IVB KG)

im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 233,5 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von insgesamt 188,5 Mio. Euro zu übernehmen.

15. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zu einer Höhe von 90 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 15

Die Ermächtigung ist erforderlich zur Finanzierung von Erschließungsmaßnahmen im Stadtentwicklungsraum Billebogen sowie zur Finanzierung von Grunderwerb. Die Übernahme von Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg zugunsten der Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG soll die Kreditaufnahme ermöglichen.

16. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von 20 Mio. Euro zu übernehmen.

17. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zugunsten von Beteiligungsunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg, die als Realisierungsträger bauliche Vorhaben im Mieter-Vermieter-Modell umsetzen, zur Absicherung von Planungskosten und Grundstückssicherungskosten für städtische Hochbauvorhaben in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 jeweils bis zur Höhe von 45 Mio. Euro zu übernehmen.

18. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der UKE Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG – UIV – im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 93 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 118 Mio. Euro zu übernehmen.

19. Der Senat wird ermächtigt, eine Sicherheitsleistung zugunsten der Sprinkenhof GmbH zur Absicherung von Planungskosten im Zusammenhang mit dem Bau eines Quartierszentrums auf dem Holstenareal im Haushaltsjahr 2021 bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. Euro zu übernehmen.

20. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der IBA Projektentwicklungsgesellschaft & Co. KG im Haushaltsjahr 2021 bis zu einer Höhe von 20 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 bis zu einer Höhe von 35 Mio. Euro zu übernehmen.

21. Der Senat wird ermächtigt, eine Sicherheitsleistung zugunsten der Hamburger Hafen und Logistik

Nummer 16

Die Übernahme von Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg zugunsten der Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG soll die vergünstigte Kreditaufnahme ermöglichen, um Gewerbe- und Industrieflächen zu entwickeln, zu vermarkten und ihre Erschließung vorzufinanzieren. Die Erschließungen betreffen unterschiedliche Grundstücke und erstrecken sich jeweils über mehrere Jahre, daher sind fortlaufend Handlungsspielräume zur Kreditaufnahme erforderlich.

Nummer 17

Bei der Errichtung von Hochbau-Immobilien im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells ist zwischen den zukünftigen Mietern/Bedarfsträgern einerseits und den Realisierungsträgern andererseits (z.B. Sprinkenhof GmbH, GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH) nach erfolgter Bedarfsplanung ein Vorvertrag bzw. Letter of Intent abzuschließen. Für den Fall, dass ein Mietvertrag nicht zustande kommt, sollen die Realisierungsträger vom Risiko der Uneinbringlichkeit der für den jeweiligen Neubau wie auch umfangreicher Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsbauten entstandenen Planungs- und Grundstückssicherungskosten freigestellt werden.

Nummer 18

Begünstigte dieser Sicherheitsleistungen ist die UKE Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG – UIV –, die für Finanzierungs- und Vermietungszwecke des Neubaus Universitäres Herzzentrum am UKE (UHZ) (vgl. Drucksache Nr. 21/17909) und des Forschungsgebäudes Campus Forschung II und Hamburg Center for Translational Immunology (vgl. Drs. Nr. 21/18823) am UKE gegründet wurde.

Nummer 19

Der in Planung befindliche Umbau erhaltenswerter Bestandsgebäude der ehemaligen Holstenbrauerei zu einem Quartierszentrum mit nicht kommerziellem Charakter soll durch die Sprinkenhof GmbH eigenwirtschaftlich realisiert und anschließend von Institutionen und Vereinen direkt angemietet werden, die im öffentlichen Interesse liegende stadtteilbezogene soziale, Sport-, Kultur- und Bildungsangebote erbringen. Für den Fall, dass die Mietverträge nicht zustande kommen, soll die Sprinkenhof GmbH vom Risiko der Uneinbringlichkeit der für den Bau entstandenen Planungskosten freigestellt werden. Die bereits für das Haushaltsjahr 2020 erteilte Ermächtigung konnte nicht in Anspruch genommen werden, weil sich der Vertragsabschluss verzögert hat.

Nummer 20

Die Ermächtigung ist erforderlich zur Finanzierung von vorlaufenden Planungs- und Erschließungsmaßnahmen im Stadtentwicklungsraum Oberbillwerder, die einen Verkauf der zu entwickelnden Grundstücke erst ermöglichen, vgl. Drs. 21/11563.

Nummer 21

tik AG zur Absicherung von Mietzahlungen der Digital Hub Logistics GmbH im Haushaltsjahr 2021 bis zu einer Höhe von 450 Tsd. Euro zu übernehmen.

22. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der nach dem Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz begünstigten Unternehmen im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 200 Mio. Euro zu übernehmen.
23. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zugunsten von privaten Vermieterinnen und Vermietern mit kleinem Wohnungsbestand, die Wohnraum an wohnungslose und an vordringlich wohnungssuchende Haushalte vermieten, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner öffentlicher Unterkünfte, im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 300 Tsd. Euro zu übernehmen.
24. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Tutech Innovation GmbH im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 3 Mio. Euro zu übernehmen.
25. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zugunsten der Sprinkenhof GmbH, die als Realisierungsträger bauliche Vorhaben im Mieter-Vermieter-Modell umsetzt, zur Absicherung von Planungskosten im Zusammenhang mit dem Verwaltungsneubau des Bezirksamtes Harburg am Neugrabener Bahnhof im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 1,1 Mio. Euro zu übernehmen.
26. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten des Hamburger Konservatoriums im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 20 Mio. Euro zu übernehmen. Soweit die Ermächtigung in 2021 nicht in Anspruch genommen wird, darf sie im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden.
27. Der Senat wird ermächtigt, eine Sicherheitsleistung zur Absicherung von Zins-Risiken aus der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR zugunsten des Landes Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr

Der Digital Hub Logistics GmbH soll ermöglicht werden, im Jahr 2022 in größere Räumlichkeiten umzuziehen. Die Hamburger Hafen und Logistik AG als Vermieterin fordert vor dem Einzug eine Mietbürgschaft von drei Monatsmieten. Der Mietvertrag soll im Haushaltsjahr 2021 unterzeichnet werden.

Nummer 22

Die Ermächtigung ist erforderlich, um Bürgschafts- oder Garantieübernahmen nach § 6 Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz – HSFG zu ermöglichen. Die Maßnahmen nach § 6 HSFG dienen dazu, Unternehmen, deren Bestandsgefährdung aufgrund der Covid-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg hätte, bei der Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen und um Liquiditätsengpässe zu beheben.

Nummer 23

Durch die Übernahme von Sicherheitsleistungen soll das Potential von Kleinvermieterinnen und Kleinvermietern zur Verbesserung der Versorgung wohnungsloser und vordringlich wohnungssuchender Haushalte mit Wohnraum stärker genutzt werden. Die Sicherheitsleistungen sind auf die Kosten beschränkt, die den Vermieterinnen und Vermietern dadurch entstehen, dass eine Person, die den Wohnraum gemietet hat, ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung der Mietsache während oder bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht nachkommt und die Mietsicherheit (Kautions) nicht ausreicht, um aus dem Mietverhältnis herrührende Forderungen des Vermieters zu begleichen.

Nummer 24

Die Übernahme von Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme der Tutech Innovation GmbH dienen.

Nummer 25

Die Ermächtigung ist erforderlich, um einen neuen Letter of Intend zu zeichnen, der eine höhere Garantieerklärung vorsieht.

Die Berücksichtigung der Anforderungen nach § 20 HmbKliSchG, allgemeine Preissteigerungen seit der bereits zwei Jahre zurückliegenden Planung sowie die neu vorgenommene Anwendung des Building Information Management (BIM) durch die Sprinkenhof GmbH, führen zu höheren Bau- und Planungshonorkosten.

Nummer 26

Die Übernahme der Sicherheitsleistung durch die Freie und Hansestadt Hamburg zugunsten des Hamburger Konservatoriums soll die Kreditaufnahme ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme dienen.

Nummer 27

Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Auflösung der hsh finanzfonds AöR mit dem Land Schleswig-Holstein durchführen zu können. In Summe kann im

- 2022 bis zur Höhe von 9,825 Mio. Euro zu übernehmen.
28. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Hafencity Immobilien-Objektgesellschaft mbH & CO. KG im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 30,4 Mio. Euro zu übernehmen. Soweit die Ermächtigung in 2021 nicht in Anspruch genommen wird, darf sie im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden.
29. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zugunsten der Sprinkenhof GmbH zur Absicherung von Aufwendungen für die Realisierung der neuen Polizeieinsatzzentrale im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 5 Mio. Euro zu übernehmen.
30. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH (steg) im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 88 Tsd. Euro zu übernehmen.
31. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Abdeckung der gesetzlichen Deckungsvorsorge nach § 177 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) im Haushaltsjahr 2022 zugunsten der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY bis zur Höhe von 4,5 Mio. Euro und der Helmholtz-Zentrum hereon GmbH bis zur Höhe von 1,753 Mio. Euro zu übernehmen.
- Rahmen dieser Auflösung eine Ersparnis von bis zu 20 Mio. Euro generiert werden. Positive Zins-Erträge werden vom Land Schleswig-Holstein im Gegenzug an die FHH ausgekehrt. Die Laufzeit dieser Zinsanpassungsausgleichsvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein endet im Februar 2023 (vgl. Drs. 22/6329).
- Nummer 28
Die Kreditaufnahme ist erforderlich zur Finanzierung von Herstellungskosten eines Bürogebäudes. Die Übernahme von Sicherheitsleistungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg zugunsten der Hafencity Immobilien-Objektgesellschaft mbH & Co. KG soll die Kreditaufnahme ermöglichen.
- Nummer 29
Planungsleistungen der Realisierungsträger bis zur Leistungsphase 3 HOAI können vom Senat im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells nach Artikel 5 Nr. 17 abgesichert werden. Um Verzögerungen in der Realisierung der neuen Polizeieinsatzleitstelle zu vermeiden, wird der Senat darüber hinaus ermächtigt, Sicherheitsleistungen für weitere Aufwendungen der Sprinkenhof GmbH zu übernehmen. Dazu zählen insbesondere Aufwendungen in den Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) sowie für die Kampfmittelsondierung, die Umsetzung der Erschließung zur Carl-Cohn-Straße, die Demontage der Schleppdächer im Baufeld sowie die Verlegung von Dataportleitungen.
- Nummer 30
Die Übernahme der Sicherheitsleistung durch die Freie und Hansestadt Hamburg zugunsten der Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH (steg) soll die Kreditaufnahme für Sanierungsmaßnahmen des Projektes Flora-Bunker ermöglichen (Drs. 22/7596).
- Nummer 31
Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und Helmholtz-Zentrum hereon GmbH müssen aufgrund von atomrechtlichen Vorschriften eine sog. Deckungsvorsorge für eventuelle Strahlenschäden abdecken. Diese Deckungsvorsorge ist in der Vergangenheit durch entsprechende Garantien des Bundes und der betroffenen Länder – vgl. für die Freie und Hansestadt Hamburg zuletzt Art. 5 Nr. 13 und 14 Haushaltsbeschluss 2017/2018 – gestellt worden, um zu vermeiden, dass die Einrichtungen privatwirtschaftliche Versicherungen abschließen, die den Zuwendungsbedarf erhöhen.
Die bisherige Deckungsvorsorge reicht nicht mehr aus, zudem haben sich die rechtlichen Grundlagen der Deckungsvorsorge geändert. Daher wird für das Haushaltsjahr 2022 eine neue Ermächtigung geschaffen, so dass die Garantien mit Wirkung zum 1. Januar 2023 abgegeben werden können. Im Übrigen siehe Drucksache 22/9671

Artikel 6**Deckungsfähigkeiten, Sollübertrag**

1. Die Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, mit Ausnahme der Ermächtigungen, Personalkosten zu verursachen, sind, jeweils bezogen auf den abgebenden Kontenbereich, innerhalb einer jeden Produktgruppe gegenseitig bis zu einer Höhe von 10 vom Hundert, mindestens jedoch 50 000 Euro, deckungsfähig.

2. Die Ermächtigungen, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit und Kosten aus Transferleistungen zu verursachen, sind für „Sonstige periodenfremde Aufwendungen“ innerhalb der Produktgruppen deckungsfähig zugunsten der sonstigen Kosten in Höhe von 10 vom Hundert.

Die Ermächtigungen, Personalkosten zu verursachen, sind für Aufwendungen aus periodenfremden Sozialversicherungsbeiträgen innerhalb der Produktgruppen deckungsfähig zugunsten der sonstigen Kosten in Höhe von 1 vom Hundert.

3. Die Ermächtigungen, Personalkosten zu verursachen, sind innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Deckungsfähigkeiten sind primär innerhalb eines Aufgabenbereichs in Anspruch zu nehmen. Dabei sind Ermächtigungen in Produktgruppen mit Leistungen nicht deckungsfähig zugunsten von Ermächtigungen in Produktgruppen ohne Leistungen.

4. Die Ermächtigungen, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit zu verursachen, sind innerhalb eines Einzelplans jeweils bis zu einer Höhe von zwei vom Hundert des abgebenden Kontenbereichs gegenseitig deckungsfähig. Deckungsfähigkeiten sind primär innerhalb eines Aufgabenbereichs in Anspruch zu nehmen. Dabei sind Ermächtigungen in Produktgruppen mit Leistungen nicht deckungsfähig zugunsten von Ermächtigungen in Produktgruppen ohne Leistungen.

Zu Artikel 6**(Deckungsfähigkeiten, Sollübertrag)**

Nach § 21 LHO können Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, erklärt werden. Dasselbe gilt für Auszahlungen für Investitionen bzw. für Darlehen. Deckungsfähige Ermächtigungen dürfen nach § 48 LHO, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe der Regelung im Haushaltsplan zugunsten anderer Ermächtigungen verwendet werden.

Nummer 1

Die aus der Deckungsfähigkeit folgende Flexibilität dient dazu, den Leistungszweck der jeweiligen Produktgruppe besser zu erreichen und damit zu wirtschaftlicheren Ergebnissen zu kommen. Durch den auf die gesamte Produktgruppe bezogenen Leistungszweck besteht zudem ein sachlicher Zusammenhang im Sinne von § 21 Absatz 1 LHO. Bei Produktgruppen ohne Leistungen ist der sachliche Zusammenhang in den Erläuterungen nach § 16 Absatz 3 LHO dargestellt. Die Untergrenze von 50 000 Euro soll auch in kleinen Produktgruppen die nötige Flexibilität gewährleisten.

Nummer 2

Ein Anteil aller Buchungen eines Haushaltsjahres wird periodenfremd gebucht, weil die Aufwendungen der Sache nach dem vorherigen Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Die dafür genutzten Sachkonten „Sonstige periodenfremde Aufwendungen“ und „Periodenfremde Sozialversicherungen“ sind in der Ergebnisrechnung dem Kontenbereich „Sonstige Kosten“ zugeordnet. Geplant sind die entsprechenden Aufwendungen aber gemäß dem jeweiligen Sachverhalt in den Kontenbereichen „Personalkosten“, „Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit“ oder „Kosten aus Transferleistungen“. Eine Planung im Kontenbereich „Sonstige Kosten“ ist nicht möglich, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nicht absehbar ist, welcher Anteil periodenfremd sein wird.

Nummer 3

Mit der produktgruppenübergreifenden Deckungsfähigkeit der Personalkosten innerhalb des Einzelplans soll den Behörden und Ämtern im Bereich der Personalwirtschaft die notwendige Flexibilität eingeräumt werden. Durch flexibleren Personaleinsatz wird es den Behörden und Ämtern ermöglicht, die Leistungszwecke der Produktgruppen wirtschaftlicher zu erfüllen.

Nummer 4

Mit der produktgruppenübergreifenden Deckungsfähigkeit der Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb des Einzelplans soll den Behörden die notwendige Flexibilität im Bereich der Sachkosten eingeräumt werden. Durch flexiblen Ressourceneinsatz wird es den Behörden und Ämtern ermöglicht, die Leistungszwecke der Produktgruppen wirtschaftlicher zu erfüllen.

5. Die nach § 36 Absatz 5 BezVG auf die Einzelpläne 1.2 bis 1.8. übertragenen Anteile an den als Rahmenzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans kontobereichsübergreifend bis zu 15 vom Hundert gegenseitig deckungsfähig. Soweit sie in derselben Produktgruppe „Zuweisungen an Bezirksämter“ veranschlagt wurden, sind sie kontobereichsübergreifend bis zu 20 vom Hundert gegenseitig deckungsfähig.

Die nach § 36 Absatz 5 BezVG auf die Einzelpläne 1.2 bis 1.8. übertragenen Anteile an den als Rahmenzuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans bis zu 15 vom Hundert gegenseitig deckungsfähig. Soweit sie im selben Aufgabenbereich veranschlagt wurden, sind sie bis zu 20 vom Hundert gegenseitig deckungsfähig.

Soll eine dieser Deckungsfähigkeiten in Höhe von mehr als 5 vom Hundert der abgebenden Rahmenzuweisung in Anspruch genommen werden, hat das Bezirksamt die Zustimmung der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

6. Die nach § 36 Absatz 5 BezVG auf die Einzelpläne 1.2 bis 1.8. übertragenen Anteile an den als Zuweisungen veranschlagten Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, sind innerhalb der Produktgruppe zugunsten anderer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, deckungsfähig. Die mit der Veranschlagung als Zuweisung verbundene sachliche Bindung bleibt im Übrigen unberührt.
7. Die nach § 36 Absatz 5 BezVG auf die Einzelpläne 1.2 bis 1.8. übertragenen Anteile an den als Zuweisungen veranschlagten Ermächtigungen sind zum Ausgleich von temporären Spitzenbelastungen in Bezug auf jede Zuweisung gesondert einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme dieser Deckungsfähigkeit bedarf in Bezug auf Rahmenzuweisungen der Zustimmung der beteiligten Bezirksversammlungen.
8. Innerhalb einer Produktgruppe sind die Ermächtigungen, Personalkosten zu verursachen, im Umfang der für abgeordnetes Personal zu erstattenden Kosten deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen,
- Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit und
 - sonstige Kosten
- zu verursachen.

Artikel 7

Übertragbarkeit von Ermächtigungen

Nummer 5

Mit der Verwaltungsreform des Jahres 2006 sind die Kompetenzen der Bezirksversammlungen auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs gestärkt worden. Mit diesen Deckungsfähigkeiten über alle Produktgruppen und Kontobereiche bzw. alle Ermächtigungen eines Aufgabenbereichs, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, haben die Bezirksämter die Möglichkeit, bezirksbezogene Schwerpunkte aus Rahmenzuweisungen zu finanzieren, vgl. Drucksache 18/2498, Nr. 4.3.

Die Bezirksversammlung entscheidet über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit (vgl. § 41 Absatz 2 BezVG). Der Zustimmungsvorbehalt der Fachbehörde bezieht sich auf den Anteil der veranschlagten Kosten bzw. Auszahlungen im Sinne von § 36 Absätze 3 und 4 BezVG, der der Rahmenzuweisung zugeordnet ist.

Nummer 6

Die Deckungsfähigkeit ermöglicht es dem jeweiligen Bezirksamt, flexibel darüber zu entscheiden, auf welche Weise der mit der Zuweisung verfolgte Zweck erreicht werden soll.

Nummer 7

Mit dieser Regelung soll der Bezirksverwaltung die Möglichkeit für einen überbezirklichen Mittelausgleich bei Spitzenbelastungen gegeben werden, um auf unvorhergesehene Veränderungen des Ressourcenbedarfs flexibel reagieren zu können.

Nummer 8

Mit der produktgruppeninternen einseitigen Deckungsfähigkeit der Personalkosten mit den Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit (für Personal von Dritten) und den sonstigen Kosten (für Personal aus anderen Bereichen der Kernverwaltung sowie für periodenfremde Aufwendungen für Personal von Dritten) soll den Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, Mittel für abgeordnetes Personal, das weiterhin von dem abgebenden Bereich bezahlt wird, zu erstatten.

Zu Artikel 7

(Übertragbarkeit von Ermächtigungen)

Nach § 20 LHO können Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen

1. Ermächtigungen, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit und Personalkosten zu verursachen, sind übertragbar.
2. Die als Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nrn. 1 und 3 BezVG in die Einzelpläne 1.2 bis 1.8. zur Bewirtschaftung übertragenen Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, sind übertragbar.

Artikel 8

Vorgriffe

1. Der Senat wird ermächtigt, bei übertragbaren Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von 100 Mio. Euro Kosten vorzeitig zu verursachen und jeweils bis zur Höhe von 100 Mio. Euro Auszahlungen für Investitionen und Darlehen vorzeitig zu leisten (Vorgriffe), soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen erforderlich ist. Vorgriffe sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.
2. Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils bis zur Höhe von 13 Mio. Euro Auszahlungen im Vorgriff auf eine nächstjährige Ermächtigung, Kosten zu verursachen, zu leisten, wenn die Kosten aufgrund einer Leistungspflicht für das nachfolgende Haushaltsjahr zu veranschlagen sind.

können nach § 47 Absatz 2 LHO mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zum zweitnächsten Haushaltsjahr übertragen werden.

Nummer 1

Die Übertragbarkeit der Ermächtigungen, Kosten für laufende Verwaltungstätigkeit zu verursachen, fördert einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts, weil das sog. Dezemberfieber vermieden wird. Die Übertragbarkeit der Ermächtigung, Personalkosten zu verursachen, dient der Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung, insbesondere wird ein Anreiz zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz gegeben, weil der Personaleinsatz über das Haushaltsjahr hinausgehend geplant werden kann.

Nummer 2

Mit den Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nrn. 1 und 3 BezVG (Rahmenzuweisungen und Einzelzuweisungen) werden den Bezirksämtern Ermächtigungen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in ihre Einzelpläne übertragen. Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung und zum Erhalt der bisherigen Flexibilität in den bezirklichen Haushaltsstrukturen verbunden mit dem Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln soll die Übertragbarkeit dieser Ermächtigungen zugelassen werden.

Zu Artikel 8

(Vorgriffe)

Nummer 1

Die Vorgriffsermächtigung trägt in erster Linie dazu bei, die Ermächtigungen insgesamt besser auszuschöpfen und die Nettosumme der Ermächtigungsüberträge zu reduzieren. Bei mehrjährigen Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen kann z. B. ein wirtschaftlicher Ablauf besser gewährleistet werden, wenn die Ablaufraten ggf. über die veranschlagten jährlichen Teilbeträge hinausgehen dürfen. Anschlussaufträge können im Einzelfall frühzeitiger erteilt und abgerechnet werden.

Nummer 2

Diese Vorgriffsermächtigung kommt in den folgenden Fällen zum Tragen: Die Zahlungsverpflichtungen der FHH bestehen bei Vorliegen einer Leistungspflicht bereits im Jahr vor der Gegenleistung, die Kosten entstehen nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik jedoch erst im Jahr der Gegenleistung und sind dort zu veranschlagen und zu ermächtigen. Ein Beispiel für solch eine Konstellation ist die Länderumlage an einen Fonds für die Ausbildung von Pflegekräften gemäß § 33 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. S. 2754).

II.

Stellenplan und Personalwirtschaft**Artikel 9****Stellenstreichungen, -umwandlungen und
-neuschaffungen**

Soweit der Senat nachfolgende Ermächtigungen in Anspruch nimmt,

- sind die Stellenveränderungen im nächsten Stellenplan auszuweisen und
- ist sicherzustellen, dass im Einzelplan eine ausreichende Ermächtigung, Personalkosten zu verursachen, vorhanden ist oder die Finanzierung des Personalaufwands im jeweiligen Wirtschaftsplan gewährleistet ist.

1. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zu streichen sowie Vermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ an Planstellen auszubringen.
2. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen, die nicht mehr in der Besoldungsgruppe erforderlich sind, in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn umzuwandeln.
3. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der Eingangsämtler der Laufbahnen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von Nachwuchskräften erforderlich ist. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe von Stellenbezeichnung und Wertigkeit der Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu versehen.
4. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Nachwuchskräfte im Bereich der Polizei, des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges und der Steuerverwaltung in Planstellen umzuwandeln, soweit dies zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist.
5. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen, die unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender tarifrechtlicher Wertigkeit umzuwandeln und diese Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der ursprünglichen Wertigkeit rückzuwandeln, wenn sie wieder mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden sollen.

Zu Artikel 9**(Stellenstreichungen, -umwandlungen und
-neuschaffungen)**

Bedarf für den Nachweis und die Sicherstellung der Finanzierung von Stellenveränderungen besteht in allen Fällen des Artikels 9. Um den Haushaltsbeschluss übersichtlicher zu gestalten, wird diese Anforderung bereits zu Beginn des Artikels aufgestellt.

Nummern 1 bis 3

Die Ermächtigung ermöglicht dem Senat in den hier genannten Fällen ein flexibles personalwirtschaftliches Handeln.

Nummer 4

Im Zuge der Rationalisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Abbaus von Planstellen ist nicht gewährleistet, dass die unter Nutzung von Stellen für Nachwuchskräfte eingestellten Nachwuchskräfte für den Polizei- und Strafvollzugsdienst sowie den Steuerverwaltungsdienst nach Abschluss ihrer Ausbildung auf dann erforderliche Planstellen untergebracht werden können.

Im Bedarfsfall können dann, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, Stellen für Nachwuchskräfte unter Wahrung der Kostenneutralität in entsprechendem Umfang in Planstellen umgewandelt werden.

Nummer 5

Die Ermächtigung soll den Senat in den Stand versetzen, dort, wo Planstellen für Beamtinnen und Beamte, im Wesentlichen infolge einer entsprechenden Arbeitsmarktsituation, unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, die Stellenausweisung an die Stellenbesetzung anzupassen, damit die Aussagekraft des Stellenplans zu verbessern und diese Stellen bei entsprechender Bewerberlage zeitlich flexibel wieder in Planstellen zurückzuführen.

6. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für die Dauer von längstens 24 Monaten neu zu schaffen, soweit dies aus zwingenden personalwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist. Der Umfang darf 30 Planstellen je Einzelplan und 5 vom Hundert des Planstellenbestandes des jeweiligen Einzelplans nicht überschreiten. In Einzelplänen mit bis zu 100 Planstellen beträgt der Umfang bis zu 5 Planstellen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

7. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen mit Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnfachrichtungen der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe zu besetzen. Der Umfang darf 30 Planstellen je Einzelplan und 5 vom Hundert des Planstellenbestandes des jeweiligen Einzelplans nicht überschreiten. In Einzelplänen mit bis zu 100 Planstellen beträgt der Umfang bis zu 5 Planstellen.

Für die Besetzung bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

8. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Projekte neu zu schaffen. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung des Projekts ... (Angabe der Maßnahme / Name des Projekts)“ zu versehen. Die Beamtin oder der Beamte kann nach Beendigung des Projekts auf der Stelle für längstens 24 Monate weitergeführt werden, solange sie oder er nicht in eine ausfinanzierte Stelle vermittelt worden ist (ohne dabei den kw-Vermerk zu ändern).

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

9. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die nach § 50 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder nach § 179 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch oder nach § 19 Hamburgisches Gleichstellungsgesetz von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt

Nummer 6

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, insbesondere bei

- personalwirtschaftlich gebotenen und rechtlich zwingenden Übernahmen von Bediensteten nach Beendigung der Beurlaubung, auch bei Rückkehr von ausgegliederten Einrichtungen,
- Neueinstellungen von Bediensteten im Rahmen von Nachbesetzungen, insbesondere zum Zweck des Wissensmanagements z. B. bei Altersübergang,
- Veränderungen von Aufgabenprozessen und -zuschnitten und damit Stellenstrukturen, z. B. im Rahmen von Modernisierungsprozessen,
- personalwirtschaftlich notwendigen Nachbesetzungen von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beamtinnen und Beamten aufgrund des Ergebnisses von Stellenausschreibungen oder

den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen, soweit in einem angemessenen Zeitraum keine freie und entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Nummer 7

Mit dieser Regelung soll der Senat in dringenden Einzelfällen in die Lage versetzt werden, vakante Dienstposten auch dann zu besetzen, wenn nur Planstellen einer anderen Laufbahnfachrichtung zur Verfügung stehen.

Nummer 8

Durch die vom Senat kontinuierlich durchgeführten Maßnahmen zur Modernisierung der hamburgischen Verwaltung mit dem Ziel, die Effizienz durch die Neustrukturierung von Aufgaben und Verwaltungsabläufen zu steigern, besteht der Bedarf, kurzfristig Projektorganisationen einzusetzen, um die Umsetzung der politischen Vorgaben zu unterstützen.

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich hieraus ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und zur Unterstützung von insbesondere ressortübergreifenden Projekten in den Einzelplänen den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Nummer 9

§ 10 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz fordert, dass Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, u. a. in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung enthalten

sind, entsprechend deren Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe neu zu schaffen, wenn dafür ein unabwiesbares Bedürfnis besteht. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder, freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und freigestellte Gleichstellungsbeauftragte in Planstellen einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln, wenn dies zur Vermeidung einer Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung erforderlich ist.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „freigestelltes Personalratsmitglied“, „freigestellte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen“ oder „freigestellte Gleichstellungsbeauftragte / freigestellter Gleichstellungsbeauftragter“ zu versehen. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; die bisherigen Planstellen sind dann zu streichen.

10. Der Senat wird ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte, deren Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nur dadurch vermieden werden kann, dass ihnen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 26 Absätze 2 und 3 Beamtenstatusgesetz ein anderes Amt oder eine andere Tätigkeit übertragen wird Planstellen und andere Stellen als Planstellen in Planstellen umzuwandeln oder neu zu schaffen, die in Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe jeweils dem Status der unterzubringenden Beschäftigten entsprechen. Umgewandelte Stellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln nach Freiwerden der Stelle (in die vorherige Stellenart und Wertigkeit)“ zu versehen. Neue Planstellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“.

Dies gilt auch für die anderweitige Verwendung von vollzugsdiensteingeschränkten Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs, der Polizei und der Feuerwehr, die in andere Verwaltungszweige abgeordnet, versetzt oder umgesetzt werden.

11. Der Senat wird ermächtigt, die Amtsbezeichnung von Planstellen innerhalb derselben Laufbahnfachrichtung und Besoldungsgruppe umzuwandeln. Für die Umwandlung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
12. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus den Behörden und Gerichten in die Senatskanzlei zur Wahrnehmung Hamburger Interessen in der Landesvertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund und im Hanse-Office Brüssel abgeordnet sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe neu zu

§ 179 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und § 19 Hamburgisches Gleichstellungsgesetz für die Gleichstellungsbeauftragten.

Die in Ausfluss dieser gesetzlichen Benachteiligungsverbote vorgesehenen Ermächtigungen sollen für die Fälle gelten, in denen freigestellte Personalratsmitglieder, Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und Gleichstellungsbeauftragte für Beförderungsstellen ausgewählt worden sind, sie diese aber im Hinblick auf ihre Freistellung nicht einnehmen können. Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Stellenhebung auch im Laufe eines Haushaltsjahres soll bewirkt werden, dass die freigestellten Personalratsmitglieder, Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und Gleichstellungsbeauftragte dann gleichzeitig mit den an ihrer Stelle die Aufgaben der Beförderungsstelle wahrnehmenden Beschäftigten befördert werden können.

Nummer 10

Nach dem Beamtenstatusgesetz hat die berufliche Rehabilitation Vorrang vor der Entlassung von Beamtinnen und Beamten oder deren Versetzung in den Ruhestand und damit vor der Nachversicherung oder der Versorgung.

Die Beschäftigungsbehörden sind deshalb verpflichtet, alle Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung mit dem Ziel zu prüfen, eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden. Im Regelfall werden die betroffenen Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige Planstellen mit anderer Aufgabenstellung innerhalb der Beschäftigungsbehörde oder in einer anderen Behörde umzusetzen sein. Wo das, insbesondere aus personalwirtschaftlichen oder aus in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Gründen, nicht möglich ist, müssen entsprechende Stellenregelungen getroffen werden, um dem Rehabilitationsgebot nachkommen zu können. Die Ermächtigung versetzt den Senat in die Lage, die im Einzelfall notwendige Umwandlung und Neuschaffung von Stellen zeitnah und flexibel vorzunehmen.

Nummer 11

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, Amtsbezeichnungen auf Grund der Veränderungen von Geschäftsprozessen und Aufgabenschnitten und damit verbundenen Stellenstrukturen im Bedarfsfall ohne Bindung an das Stellenplanverfahren anzupassen.

Nummer 12

Diese Regelung trägt den konzeptionellen Grundsätzen des Senats zur Förderung der Mobilität, zur Europakompetenz und insbesondere zur Verwendungs- und Entwicklungsplanung der Nachwuchskräfte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes Rechnung.

schaffen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Abordnung zur Landesvertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund bzw. zum Hanse-Office“ zu versehen.

13. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate zur Dienstleistung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt sind, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beschäftigten neu zu schaffen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung des PUA ... (Angabe der Maßnahme)“ zu versehen. Endet die Freistellung, kann die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter auf der Stelle für längstens 24 Monate weitergeführt werden, solange sie oder er nicht in eine ausfinanzierte Stelle vermittelt worden ist.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

14. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die an einem Sabbatmodell nach § 2 Arbeitszeitverordnung teilnehmen, für die Dauer der Freistellungsphase neu zu schaffen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Freistellungsphase des Sabbatmodells“ unter Angabe des Wegfalldatums zu versehen. Endet die Freistellung, kann die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter auf der Stelle für längstens drei Monate weitergeführt werden, solange sie oder er nicht in eine ausfinanzierte Stelle vermittelt worden ist.

15. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte, die an einem Aufstiegslehrgang von der Laufbahngruppe I in die Laufbahngruppe II teilnehmen, für die Dauer des Aufstiegslehrgangs neu zu schaffen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung des Aufstiegslehrgangs“ unter Angabe des Wegfalldatums zu versehen.

Endet der Aufstiegslehrgang, kann die Beamtin oder der Beamte auf der Stelle für längstens drei

Die Abordnung von beamtetem und richterlichem Personal stellt die abordnenden Behörden und Gerichte häufig vor stellentechnische Probleme, weil es ihnen aus rechtlichen und anderen Gründen nicht immer in dem gebotenen Umfang möglich ist, das Fehlen der abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen.

Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Nummer 13

Der Senat unterstützt die Arbeit der von der Bürgerschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen im Regelfall durch die Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Mit dieser Regelung soll der Senat in die Lage versetzt werden, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Gewährleistung der Durchführung der Untersuchungsausschüsse zeitnah reagieren zu können und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Nummer 14

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf personalwirtschaftliche Erfordernisse reagieren zu können, die sich aus der zunehmenden Inanspruchnahme des sog. Sabbatjahrs nach § 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung) ergeben. Zur Sicherung der Aufgabenwahrnehmung während der Freistellungsphase des Sabbatmodells sollen Planstellen zeitnah nachbesetzt werden können. Der Stellenbestand wird nur kurzfristig in dringenden Einzelfällen ausgeweitet.

Nummer 15

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse im Rahmen der Teilnahme an Aufstiegslehrgängen zeitnah zu reagieren und eine Nachbesetzung der Stelle und Funktion zur Aufgabenwahrnehmung durchzuführen. Der Stellenbestand wird nur kurzfristig in dringenden Einzelfällen ausgeweitet.

Monate weitergeführt werden, solange sie oder er nicht in eine ausfinanzierte Stelle vermittelt worden ist.

16. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für die Dauer von längstens 24 Monaten zu schaffen, soweit dies zur Bewältigung der Folgen aufgrund der Covid-19-Pandemie notwendig ist. Planstellen, deren Befristung im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 endet, dürfen bis längstens 31.12.2022 verlängert werden.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend (unter Angabe des Wegfalldatums) nach Beendigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie“ zu versehen. Planstellen, deren Befristung im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 endet, erhalten, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 verlängert werden, den Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, spätestens am 31.12.2022“. Für die Ausbringung oder die Verlängerung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

17. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppen bis einschließlich A13 im Umfang von bis zu insgesamt zwei vom Hundert des Planstellenbestandes in den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 für die Dauer von längstens 24 Monaten zu schaffen, soweit dies zur Gewährleistung dringender bezirklicher Aufgaben notwendig ist.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

18. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Justiz (Laufbahnzweig Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bei zusätzlichem Geschäftsanfall durch Übernahme der Mahnverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern neu zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend bei Rückgang des Geschäftsanfalls von Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

19. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Richterinnen und Richter am Hanseatischen Oberlan-

Nummer 16

Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse im Rahmen der Bewältigung der Covid-19-Pandemie zeitnah zu reagieren, bereits eingerichtete Stellen auch nach Ablauf der 24 Monate bis 31.12.2022 zu verlängern und den Stellenbestand im Bedarfsfall ohne Bindung an das Stellenplanverfahren flexibel anzupassen.

Nummer 17

Mit dieser Regelung soll der Senat in die Lage versetzt werden, auf dringende Personalbedarfe in den Bezirksamtern zu reagieren.

Nummer 18

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfall zeitnah reagieren zu können, um den Aufbau von Rückständen zu vermeiden.

Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Personalkosten werden durch die erhöhten Gebühreneinnahmen für die Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern gedeckt.

Nummer 19

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit eröffnet werden, unterjährig und flexibel auf sich ergebende

desgericht und für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg neu zu schaffen, soweit dies zur Erledigung von erstinstanzlichen Verfahren anderer Bundesländer erforderlich ist und die Kosten erstattet werden.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach dauerhaftem Rückgang der Erstinstanzlichen Verfahren“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

20. Der Senat wird ermächtigt, für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, die langfristig erkrankt oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts oder der oder des zuständigen Dienstvorgesetzten an der Dienstausbübung verhindert sind, entsprechend ihrer Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe im Aufgabenbereich 234 „Staatsanwaltschaften“ sowie im Aufgabenbereich 235 „Gerichte“ Planstellen neu zu schaffen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht und geeignete Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen. Bei Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte ist die RichterIn, der Richter, die Staatsanwältin, der Staatsanwalt, die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt, in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen.

21. Der Senat wird ermächtigt, zur Sicherstellung der richterlichen Kapazitäten, die zur Umsetzung des Gesetzes zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen und zur Änderung weiterer gesundheitsrechtlicher Vorschriften erforderlich werden, Planstellen für Richterinnen und Richter der Wertigkeit R 1 und R 2 befristet bis zum 31. Dezember 2022 neu zu schaffen.

Die Planstellen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

22. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die gemäß der Vereinbarung für die Europäische Staatsanwaltschaft abgeordnet werden, entsprechend ihrer Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe im Aufgabenbereich 234 „Staatsanwaltschaften“ für die Zeit der Übertragung der Amtsgeschäfte Planstellen neu zu schaffen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Abordnung an die Europäische Staatsanwaltschaft“ zu versehen.

personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Erledigung von erstinstanzlichen Verfahren durch verstärkte Zunahme der Anzahl der von der Generalbundesanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft abgegebenen Verfahren zu reagieren.

Aufgrund von Staatsverträgen mit der Freien Hansestadt Bremen sowie den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind die originär in die dortige Zuständigkeit fallenden erstinstanzlichen Verfahren in Hamburg mit zu bearbeiten.

Nummer 20

Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und eine flexible Anpassung des Stellenbestandes zu ermöglichen, um eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Besetzung eines Spruchkörpers bei den Gerichten zu gewährleisten.

Langfristig, d. h. mehr als sechs Monate, erkrankte oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausbübung verhinderte Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte lösen das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen und deren Stellen nachzubetzen.

Nummer 21

Die verfassungskonforme Umsetzung des Richtervorbehalts bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen wird Mehrbedarfe auslösen.

Die Regelung wird benötigt, um auf stellenwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah reagieren und den Planstellenbestand für Richterinnen und Richter im Bedarfsfall flexibel anpassen zu können.

Nummer 22

Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und eine flexible Anpassung des Stellenbestandes zu ermöglichen und damit die Durchführung der operativen Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft zu gewährleisten.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

23. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter zur Anpassung an Bedarfe im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen insbesondere in den Einzelplänen 2, 3.1, und 8.1 neu zu schaffen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

24. Der Senat wird ermächtigt, für den Aufgabenbereich „Staatliche Schulen“

- Planstellen Lehrerin/Lehrer oder Studienrätin/Studienrat A12/A13 in Planstellen Studienrätin/Studienrat A13 umzuwandeln,
- Planstellen Studienrätin/Studienrat A13 in Planstellen Oberstudienrätin/Oberstudienrat A14 umzuwandeln sowie
- Planstellen Studienrätin/Studienrat A13, Planstellen Oberstudienrätin/Oberstudienrat A14 und Planstellen Studiendirektorin/Studiendirektor A15 in Planstellen für Schulleitungen auch einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln,

sofern dies durch Veränderungen der Schulorganisation, der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen erforderlich wird. Nicht mehr erforderliche Stellen für Schulleitungen sind in Planstellen Studienrätin/Studienrat A13, Oberstudienrätin/Oberstudienrat A14 bzw. Studiendirektorin/Studiendirektor rückzuwandeln. Hierbei darf das bestehende Verhältnis des Eingangsamtes A13 zum Beförderungsamte A14 nicht zugunsten des Beförderungsamtes ausgeweitet werden.

Für die Umwandlung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

25. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte in den Einzelplänen 3.1 und 8.1 neu zu schaffen, soweit diese die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, von Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst oder von Beamtinnen und Beamten im Feuerwehreinsatzdienst durchführen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Abschluss der verstärkten Ausbildung von XXX“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Nummer 23

Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse durch die dynamische Entwicklung der Flüchtlingszahlen zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall ohne Bindung an das Stellenplanverfahren flexibel anzupassen.

Nummer 24

Nach § 24 Absatz 1 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) sind die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung geregelt. In der Besoldungsgruppe A (Anlage I HmbBesG) werden die Ämter Oberstudienrätin/Oberstudienrat A14, Studiendirektorin/Studiendirektor A15 und Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor A16 insbesondere von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule abhängig gemacht. Die Regelung ist zur Sicherung einer bedarfsgerechten Personalversorgung der Schulen erforderlich, um Veränderungen der Schulstruktur bzw. der Schülerzahlen stellen- und personalwirtschaftlich entsprechend der Besoldungsordnung flexibel Rechnung tragen zu können.

Nummer 25

Mit dieser Regelung soll der Senat in die Lage versetzt werden, den Stellenbestand für Seminarleitungen im Rahmen einer verstärkten Lehrerbildung (Drucksache 21/11294) sowie für Ausbilderinnen und Ausbilder an der Polizeiakademie sowie für Fachlehrerinnen und Fachlehrer bei der Berufsfeuerwehr an einen vorübergehend höheren Bedarf anzupassen.

26. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Studienrätinnen/Studienräte A 13 und Oberstudienrätinnen/Oberstudienräte A 14 im Rahmen der Umsetzung der Drucksachen 21/4866 „Maßnahmen zur Verbesserung des Ganztages an Hamburger Schulen – Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative 'Guter Ganztag!'“ und 21/11428 „Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion an Hamburger Schulen – Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative 'Gute Inklusion'“ neu zu schaffen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

27. Der Senat wird ermächtigt, in den Hochschulen Stellen der Entgeltgruppe E 13, die für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 28 Absatz 2 HmbHG gewidmet sind, in Planstellen für Akademische Räte A13 (auf Zeit) umzuwandeln. Die Planstellen erhalten den Vermerk „ku in EntgGr. E13 nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit“.

28. Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 in der Besoldungsordnung W insgesamt bis zu 150 Planstellen der Wertigkeiten W 2 und W 3 sowie in der Besoldungsordnung A bis zu 2 Planstellen Leitende Regierungsdirektorin/Leitender Regierungsdirektor A 16, 4 Planstellen Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor A 15 sowie je 7 Planstellen Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat A 14 und Regierungsrätin/Regierungsrat A 13 an den Hochschulen haushaltsneutral aus Zuführungen, die aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre“ resultieren, befristet neu zu schaffen, soweit hierdurch den im Zukunftsvertrag zwischen Bund und Ländern vereinbarten Zielen Rechnung getragen wird. Soweit die Ermächtigung im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommen wird, darf sie im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Zuführungen“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

29. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 umzuwandeln mit der Maßgabe, dass nach der Personal- und Fächerstrukturplanung der Erhalt einer Planstelle für Professorinnen oder Professoren geboten ist.

30. Der Senat wird ermächtigt, in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der HafenCity Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für bildende Künste (HfbK) und der Akademie der Polizei Hamburg

Nummer 26

Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, bei der weiteren schrittweisen Verbesserung der ganztägigen sowie der inklusiven Beschulung flexibel auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zu reagieren und eine bedarfsgerechte Personalversorgung der Schulen zu sichern.

Nummer 27

Die Ermächtigung soll den Hochschulen im Bereich der Nachwuchsförderung eine flexible Anpassung des Stellenbestandes ermöglichen. Es sollen prekäre Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen vermindert werden.

Für den Personenkreis der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit dem Ziel der Habilitation sieht § 28 Absatz 2 HmbHG eine Beschäftigung mit einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren vor.

Nummer 28

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall ohne Bindung an das Stellenplanverfahren flexibel anzupassen.

Im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre“ ist unter anderem vorgesehen, dass die Länder bei der Verwendung der Mittel Schwerpunkte insbesondere beim Aufbau von Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals setzen.

Nummern 29 bis 32

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass im Rahmen der Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz die Überleitung der Planstellen aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W strukturgerecht und kostenneutral erfolgen kann.

Da durch die Besoldungsreform für Professorinnen und Professoren an einer Fachhochschule als

Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass es sich nach sachgerechter Bewertung um Professuren mit herausragender Bedeutung handelt.

31. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.

32. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsordnungen A und B in Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie umgekehrt Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass die Umwandlung strukturgerecht und kostenneutral erfolgt.

Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Umwandlung von Planstellen, die auf Basis von Artikel 9 Nr. 28 neu geschaffen wurden.

Die Gesamtzahl aller auf dieser Grundlage vorgenommenen Umwandlungen darf im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 jeweils 20 nicht überschreiten.

Für die Umwandlung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

33. Der Senat wird ermächtigt, an den staatlichen Hochschulen bis zu 46 Planstellen der Wertigkeit W 1 und W 2 befristet neu zu schaffen, soweit diese aus dem Tenure-Track-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Bundes finanziert werden.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „Finanzierung aus Mitteln des Tenure-Track-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ und dem Vermerk „künftig wegfallend (unter Angabe des Wegfalldatums)“ zu versehen.

34. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Großprojekte und Kooperationen der Hochschulen haushaltsneutral aus Drittmitteln und sonstigen Erlösen, beispielsweise Zuwendungen, neu zu schaffen.

neues Spitzenamt die Besoldungsgruppe W 3 eingeführt wurde, soll in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der HafenCity Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für bildende Künste (HfBK) und der Akademie der Polizei Hamburg die Möglichkeit bestehen, die Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nach § 21 HmbBesG in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.

Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und es sich um Professuren handelt, die mit der Wahrnehmung besonderer, herausgehobener, für die Hochschule bedeutsamer Aufgaben verbunden sind. Infrage kommen insbesondere

- Professuren, die mit der Leitung eines für die Hochschule bedeutsamen Schwerpunktes in Forschung und Entwicklung verbunden sind,
- Professuren mit besonderen Aufgaben bei der Planung, Einführung und Betreuung neuer Ausbildungs- und Studiengangsstrukturen, z. B. Bachelor- und Masterstudiengänge, internationale Studiengänge, und
- Professuren mit Schwerpunkten im Rahmen von Vernetzung mit für die Profilbildung der Hochschulen bedeutsamen Dritten, Dienstleistern für Lösungen im Bereich IT, Zulieferern und Hochschulen oder Forschungsinstituten.

Die erweiterte Umwandlungsermächtigung räumt den Hochschulen einen größeren Handlungsspielraum ein, um strukturelle Erfordernisse im Bereich Forschung und Lehre durch Schaffung von Professorinnen- und Professorenstellen unter Wegfall von Stellen anderer Besoldungsgruppen umzusetzen.

Die Besoldungsordnungen A und B ermöglichen die Schaffung von Planstellen zur Stärkung des Wissenschaftsmanagements in neuen bzw. aufwachsenden Verwaltungsbereichen. Die Umwandlungsermächtigung reagiert damit auf sich verändernde Anforderungen eines modernen Wissenschaftsstandortes, die sich beispielsweise aufgrund von zunehmender Digitalisierung, Transferaktivitäten, Weiterbildung, Internationalisierung sowie der Einführung neuer Studiengänge ergeben.

Nummer 33

Die Ermächtigung soll den Hochschulen im Bereich der Nachwuchsförderung die Schaffung von zusätzlichen Stellen durch den Erhalt von Bundesfördermitteln sowie eine flexible Anpassung des Stellenbestandes ermöglichen.

Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Stellen wechseln nahtlos auf eine dann frei werdende Professur.

Nummer 34

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Drittmittel/der sonstigen Erlöse“ (unter Angabe des Wegfalldatums und des Projektnamens bzw. der Kooperation) zu versehen.

35. Der Senat wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 jeweils bis zu 15 Stellen Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat der Besoldungsgruppe A 14, Wissenschaftliche Oberrätin oder Wissenschaftlicher Oberrat der Besoldungsgruppe A 14, Akademische Rätin oder Akademischer Rat der Besoldungsgruppe A 13, Wissenschaftliche Rätin oder Wissenschaftlicher Rat der Besoldungsgruppe A 13, Hochschulassistentin oder Hochschulassistent der Besoldungsgruppe C 1 und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 entsprechend dem vorhandenen Personalkostenvolumen in Stellen für Juniorprofessuren der Besoldungsgruppe W 1 umzuwandeln.
Für die Umwandlung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

36. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte neu zu schaffen, soweit dies zur Gewährleistung zeitnaher Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau erforderlich ist und eine Finanzierung sichergestellt ist. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend bei absehbar dauerhaft sinkenden Fallzahlen im Genehmigungsverfahren“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

37. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 zur Wahrnehmung von Bauaufgaben des Bundes entsprechend der Auftragslage neu zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch den Bund auf Grundlage des „Verwaltungsabkommens über die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes“ sichergestellt ist.
Die Stellen sind mit dem Vermerk: „künftig wegfallend bei dauerhaft niedrigerer Auftragslage“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

38. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnfachrichtungen Feuerwehr und Allgemeine Dienste in Anpassung an die Einsatzbedarfe im Rettungsdienst neu zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch Mehrerlöse aus Rettungsdienstgebühren sichergestellt ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig

Die Ermächtigung ist für die Hochschulen erforderlich, weil Großprojekte und Kooperationen, wie z. B. im Rahmen von Exzellenzinitiativen, die teilweise mit einer größeren Zahl von Professuren ausgestattet werden müssen, in der Regel nicht aus dem Bestand bis zum nächsten Doppelhaushalt überbrückt werden können. Das Risiko, notwendige Berufungen in diesen für die Hochschulen und für die Freie und Hansestadt Hamburg wichtigen Projekten zu verzögern oder zu gefährden, soll dadurch ausgeschlossen werden.

Nummer 35

Die Ermächtigung soll den Hochschulen im Bereich der Nachwuchsförderung eine flexible Anpassung des Stellenbestandes ermöglichen.

Nummer 36

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, unterjährig und flexibel auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Gewährleistung zeitnaher Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau reagieren zu können.

Nummer 37

Die Regelung soll den Senat in die Lage versetzen, unterjährig und flexibel auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Erledigung von Bauaufgaben des Bundes reagieren zu können und den Stellenbestand im Bedarfsfall ohne Bindung an das Stellenplanverfahren anzupassen.

Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Personalkosten werden auf Grundlage des „Verwaltungsabkommens über die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes“ durch den Bund finanziert.

Nummer 38

Diese Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, unterjährig und flexibel auf personelle Bedarfe durch steigende Leistungsanforderungen im Rettungsdienst reagieren zu können.

wegfallend bei absehbar dauerhaft sinkenden Einsatzzahlen im Rettungsdienst“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

39. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnfachrichtung Feuerwehr im Rahmen der Ausbildungsinitiative für die Feuerwehr Hamburg bedarfsgerecht neu zu schaffen, soweit dies zur Unterbringung der Ausgebildeten erforderlich ist.

40. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte infolge der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes neu zu schaffen, sofern eine Finanzierung durch Mehrerlöse aus Gebühren sichergestellt ist.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

41. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Dienstes in Anpassung an die Bedarfe im Zusammenhang mit der Einbürgerungsoffensive neu zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch Mehrerlöse aus Gebühren sichergestellt ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend bei absehbar dauerhaft sinkenden Fallzahlen im Zusammenhang mit der Einbürgerungsoffensive“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

42. Der Senat wird ermächtigt, bis zu 50 Planstellen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes im Haushaltsjahr 2021 im Aufgabenbereich 275 „Polizei“ zu schaffen, deren Dienstzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres verlängert wird. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der individuellen Dienstzeitverlängerung“ zu versehen. Soweit die Ermächtigung im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommen wird, darf sie im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden.

43. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 13 der Laufbahnabschnitte I und II der Schutz- und Wasserschutzpolizei, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 des Laufbahnabschnitts II der Kriminalpolizei und der Besoldungsgruppen A 13 bis B 4 des Laufbahnabschnitts III der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei bei entsprechender Wertigkeit der

Der operative und der strategische Bereich des Rettungsdienstes sowie Führung und Qualitätsmanagement sind hierarchisch aufgebaut, so dass sich das Erfordernis ergibt, Stellen unterschiedlicher Wertigkeit einzurichten. Dies schließt die unterschiedlichen Anforderungen in der Rettungsleitstelle zur Disposition und Supervision ein.

Nummer 39

Die Ausbildungsinitiative ist Teil der strategischen Neuausrichtung der Feuerwehr auf das Schutzziel der Menschenrettung beim sog. kritischen Wohnungsbrand, vgl. Drucksache 20/6180.

Nummer 40

Diese Ermächtigung ermöglicht es dem Senat, unterjährig auf kurzfristige Veränderungen der personellen Bedarfe im Rahmen der neu konzipierten Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter reagieren zu können. Für die erforderlichen Anpassungen aufgrund sich verändernder Ausbildungsbedarfe bedarf es einer Regelung, die eine flexible Umsetzung der neu definierten Anforderungen in der rettungsdienstlichen und notfallmedizinischen Ausbildung sowie in der fachlichen Steuerung der Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ermöglicht. Die entstehenden Kosten werden bei der Ermittlung der Rettungsdienstgebühren im Zuge von Gebührenanpassungen berücksichtigt.

Nummer 41

Die Ermächtigung ermöglicht es dem Senat, kurzfristig personalwirtschaftlich darauf zu reagieren, dass die Anzahl der Einbürgerungsanträge steigt.

Nummer 42

Die Ermächtigung ermöglicht es dem Senat, kurzfristig stellenwirtschaftlich auf die sich verändernde Antragslage bei Dienstzeitverlängerungen im Polizeivollzugsdienst zu reagieren und den damit verbundenen Stellenbestand im Bedarfsfall ohne Bindung an das Stellenplanverfahren anzupassen.

Nummer 43

Die Regelung dient der Erhöhung der Flexibilität in der Personalwirtschaft.

Aufgaben dienstzweigübergreifend zu verwenden und zu besetzen.

44. Der Senat wird ermächtigt, bis zu 20 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wirtschaftsplan der Kasse.Hamburg im Haushaltsjahr 2021 für die Dauer von längstens 24 Monaten in Planstellen entsprechender Wertigkeit umzuwandeln, soweit dies notwendig ist, um Absolventinnen und Absolventen aus den Lehrgängen zur Hamburger Finanzbuchhalterin/zum Hamburger Finanzbuchhalter, und zur Hamburger Bilanzbuchhalterin/zum Hamburger Bilanzbuchhalter zu übernehmen.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe der Wertigkeit der Stelle sowie des Umwandlungsdatums) zu versehen.

Soweit die Ermächtigung im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommen wird, darf sie im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden.

Artikel 10

Ausbringung von Leerstellen

Der Senat wird ermächtigt, Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer auch dann, wenn die in § 53 LHO genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, in den Aufgabenbereichen des Einzelplans 3.1 neu zu schaffen, wenn dort, gemessen an den geltenden Bedarfsgrundlagen, ein Überhang an Lehrkräften besteht.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

III.

Besondere Bestimmungen

Artikel 11

Besserstellungsverbot

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg (Besserstellungsverbot).

Das Besserstellungsverbot gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung für die im jeweiligen Projekt tätigen Beschäftigten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt mehr als 50 000 Euro,
- die Personalausgaben übersteigen 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, und

Nummer 44

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, ausgebildete Finanzbuchhalterinnen und -buchhalter sowie Bilanzbuchhalterinnen und -buchhalter in den zentralen Buchhaltungsservice der Kasse.Hamburg zu übernehmen, wenn diese Beamtinnen und Beamte sind, aber lediglich Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 10

(Ausbringung von Leerstellen)

Um eine insgesamt ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften sicherzustellen, sollen alle freien und frei werdenden Lehrerstellen uneingeschränkt wieder besetzt werden. Dieses Ziel ist nur dann in vollem Umfang zu erreichen, wenn für alle durch Beurlaubung blockierten Stellen Ersatz geschaffen werden kann.

Zu Artikel 11

(Besserstellungsverbot)

Das Besserstellungsverbot soll grundsätzlich verhindern, dass mit Beschäftigten von Zuwendungsempfängern bessere Konditionen als mit vergleichbaren Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart werden. Maßstab hierfür ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (T-VL). Der Tarifvertrag der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. (TV-AVH) wird als nicht vom T-VL abweichender Tarifvertrag gewertet.

Soll ein bestimmtes Projekt gefördert werden, gilt das Besserstellungsverbot u. a. nur, wenn sich die oder der Zuwendungsempfänger überwiegend (d. h. zu mehr als 50 vom Hundert) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert. Auf eine projektbezogene Betrachtung kommt es dann nicht an.

- die Gesamtausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden (nicht projektbezogen betrachtet) werden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.

Das Verbot findet keine Anwendung

- bei abweichenden tarifvertraglichen Regelungen, wenn die oder der Zuwendungsempfängende zu deren Einhaltung verpflichtet ist, und
- soweit für eine außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung nach § 2 Wissenschaftsfreiheitsgesetz eine Zuwendung unter den Voraussetzungen des § 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetzes gewährt wird.

Die Bewilligungsbehörde kann nach einheitlichen Bedingungen Ausnahmen vom Besserstellungsverbot zulassen, wenn die Wirksamkeit der Zuwendung oder die Wirtschaftlichkeit ihrer Verwendung gefördert und mit einer Erfolgskontrolle verknüpft wird.

Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus folgende Ausnahmen zulassen:

- im Einzelfall, wenn besondere andere Gründe vorliegen;
- bei öffentlichen Unternehmen, wenn die wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung über die Wahrnehmung der Beteiligungssteuerung gewährleistet wird.

Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren. Die für die Finanzen zuständige Behörde ist zu unterrichten.

Abweichende tarifvertragliche Regelungen sowie Ausnahmen sollen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen.

Artikel 12

Billigkeitsleistungen

Der Senat wird ermächtigt, aus dem Wirtschaftsplan des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 jeweils Leistungen aus Gründen der Billigkeit bis zur Höhe von insgesamt 1 Mio. Euro zu gewähren.

Artikel 13

Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung

Besondere andere Gründe für eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot im Einzelfall können vorliegen, wenn z. B. die Beschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit einer außerordentlichen Qualifikation für die oder den Zuwendungsempfängenden im Hinblick auf die Leistungserbringung für den Zweck notwendig ist.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes soll in den Fällen, in denen die wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung bei öffentlichen Unternehmen über die Wahrnehmung der Beteiligungssteuerung gewährleistet wird, auf die Prüfung des Besserstellungsverbots verzichtet werden können.

Zu Artikel 12

(Billigkeitsleistungen)

Aus dem Wirtschaftsplan des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen sollen wie bisher im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung des Landesbetriebes Leistungen gewährt werden können, auf die kein Anspruch besteht, die jedoch im städtischen Interesse aus Gründen der Fürsorge zum Ausgleich oder zur Minderung von Schäden und Nachteilen erfolgen (Billigkeitsleistungen). Hierzu zählen beispielsweise Entschädigungsleistungen für Nutzer von Behelfsheimen auf Flächen des Allgemeinen Grundvermögens.

Zu Artikel 13

(Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung)

Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 LHO kann die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung zugelassen werden.

1. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen an einen gemeinnützigen Träger zur Durchführung von Aufenthalten von Schulkindern.

Nummer 1

Für Freiluftschulaufenthalte erfolgt die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen durch einen gemeinnützigen Träger auf Basis eines unbefristet abgeschlossenen Vertrages. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll auch künftig verzichtet werden können, wenn ein dringendes staatliches Interesse daran besteht, stadtnahe und kostengünstige Aufenthaltsmöglichkeiten insbesondere für Grundschulkinder durchzuführen.

Diese Regelung ermöglicht Neuabschlüsse von Verträgen, falls diese in den Jahren 2021 oder 2022 gekündigt werden sollten.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2020 rd. 311 Tsd. Euro p.a.

2. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadt-eigene Sportstätten und -flächen an gemeinnützige Hamburger Sportvereine und -verbände für amateursportliche Zwecke.

Nummer 2

Die unentgeltliche Nutzung staatlicher Sportstätten und Grundstücke ist Teil des Sportförderungskonzeptes des Senats. Die Entgeltfreiheit für die Sportstätten wird seit 1965 und für Grundstücke (sog. Sportrahmenvertrags-Flächen) seit 1974 praktiziert.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2020 rd. 30,3 Mio. Euro p. a.

3. Es wird zugelassen, dem Studierendenwerk Hamburg AöR Grundstücke und Gebäude für den Betrieb von Einrichtungen zur Versorgung mit Speisen und Getränken unentgeltlich zu überlassen.

Nummer 3

Das Studierendenwerk Hamburg AöR soll in die Lage versetzt werden, zur Erfüllung seines Versorgungsauftrages aus dem Gesetz über das Studierendenwerk Hamburg unentgeltlich Grundstücke und Gebäude zu nutzen.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2020 rd. 2,2 Mio. Euro p.a.

4. Es wird zugelassen, freien Trägern der Jugendhilfe und der Sprinkenhof GmbH Grundstücke für die Kindertagesbetreuung unentgeltlich zu überlassen.

Nummer 4

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Überlassung von städtischen Grundstücken an freie Träger der Jugendhilfe und an die Sprinkenhof GmbH erfolgt. Die Regelung ermöglicht es, entsprechende Vereinbarungen zu verlängern. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll auch künftig verzichtet werden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung besteht.

Der Buchwert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt zum Stichtag 1. Januar 2020 rd. 26 Mio. Euro.

Artikel 14**Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert**

1. Die Überlassung unter Wert wird zugelassen gegenüber Personen, die seit mindestens 15 Jahren erbbauberechtigt sind (Alterbbauberechtigte) bei der Verlängerung von Erbbaurechten an Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg, indem ein Teilerlass des Erbbauzinses gewährt wird. Gewährt werden darf ein persönlicher Abschlag in Höhe von 50 vom Hundert auf den zu zahlenden laufenden Erbbauzins. Vorgesehen ist, dass der Abschlag stufenweise über 10 Jahre abzubauen ist, sodass vom 11. Jahr an der volle Erbbauzins zu zahlen ist. Zudem kann fünf Jahre vor Vertragsablauf das Erbbaurecht in der Weise verlängert werden, dass ein jährlicher Erbbauzins bezogen auf jeden Quadratmeter Grundstücksfläche in Höhe der Miete des geförderten Wohnungsbaus zu zahlen ist. Der Erbbauzins ist weiter an die Einkommensgrenzen für den 1. und 2. Förderweg zu koppeln, wobei er über einen Zeitraum von fünf Jahren kontinuierlich auf dieses Niveau angehoben werden darf.
2. Die Verlängerung von Erbbaurechten an Geschosswohnungsbaugrundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg um bis zu 20 Jahre innerhalb von 20 Jahren vor Ende der Vertragslaufzeit zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Erbbauzinsen mit einer Anpassung an die eingetretene Veränderung des Verbraucherpreisindex wird zugelassen. Die Erbbauberechtigten sind zur Beibehaltung des günstigen Mietenniveaus zu verpflichten. Sie sind ebenfalls zu verpflichten, über die bestehenden Verpflichtungen aus Kooperationsverträgen hinaus eine Anzahl von 20 vom Hundert der von der Verlängerung betroffenen Wohneinheiten für eine einmalige Belegung für vordringlich Wohnungssuchende innerhalb von fünf Jahren im Gesamtbestand der Erbbaurechtsnehmerin oder des Erbbaurechtsnehmers zur Verfügung zu stellen. Dabei ist analog zu den Regelungen der Kooperationsverträge mit der Wohnungswirtschaft eine Mietbegrenzung in Höhe des Mittelwerts des Mietenspiegels einzu-gehen. Im Fall von Mieterwechsel gelten für die von der Verlängerung des Erbbaurechts betroffenen Wohneinheiten für Neuverträge Mietpreisbindungen in Höhe der jeweiligen Anfangsmiete des ersten Förderweges inklusive der jeweiligen Anpassungsregel.
3. Die Verlängerung von Erbbaurechten an Geschosswohnungsbaugrundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg früher als 20 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts und/oder für einen längeren Zeitraum als 20 Jahre, höchstens jedoch 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der Verlängerung, auf der Grundlage eines durchschnittlichen Bodenwertes der letzten zehn Jahre wird zugelassen. Der Erbbauberechtigte ist zu verpflichten, mindestens für fünf Jahre ab Vertragsschluss die Mieten nicht zu

Zu Artikel 14**(Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert)**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO kann die Überlassung oder Veräußerung unter Wert zugelassen werden.

Nummern 1 bis 7

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfolgt eine nachhaltige und sozialorientierte Stadtentwicklungspolitik und will bezahlbaren Wohnraum erhalten. Aus diesem Grunde sollen erhebliche Steigerungen der Bodenwerte und Baukosten durch diese Ermächtigungen ausgeglichen und soziale Härten für Bürgerinnen und Bürger vermieden werden. Siehe im Einzelnen Drucksache 21/18514.

erhöhen. Das gilt auch bei Neuvermietung innerhalb der Laufzeit des Erbbaurechts.

4. Bei der Verlängerung von Wiederkaufsrechten der Freien und Hansestadt Hamburg an Geschosswohnungsbaugrundstücken um bis zu 20 Jahre innerhalb einer Frist von 20 Jahren vor Eintritt der Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts wird zugelassen, dass das Verlängerungsentgelt auf der Basis des ursprünglichen Grundstückspreises, angepasst an die seit Abschluss des Kaufvertrages eingetretene Veränderung des Verbraucherpreisindexes, berechnet wird. Der Eigentümer ist zu verpflichten, Mietpreis- und Belegungsbindungen, wie unter Nummer 2 dargestellt, einzugehen.
5. Bei der Verlängerung von Wiederkaufsrechten der Freien und Hansestadt Hamburg an Geschosswohnungsbaugrundstücken außerhalb des unter Nr. 4 genannten Zeitfensters und/oder ohne Belegungsbindungen und der in Nr. 2 vorgesehenen Begrenzung der Miethöhe wird zugelassen, dass das Verlängerungsentgelt auf der Basis des durchschnittlichen Bodenwertes der letzten zehn Jahre berechnet wird. Der Eigentümer ist zu verpflichten, die unter Nr. 3 dargestellten Mietpreisbindungen einzugehen.
6. Es wird zugelassen, dass bei Erbbaurechten, die unmittelbar im Anschluss an die Ausübung eines Wiederkaufsrechts durch die Freie und Hansestadt Hamburg zugunsten der ehemaligen Eigentümer des Grundstücks bestellt werden, der Erbbauzins oder das Einmalentgelt auf der Basis des durchschnittlichen Bodenwertes der letzten 10 Jahre berechnet wird, wenn der Erbbauberechtigte sich verpflichtet, mindestens für fünf Jahre ab Vertragsschluss die Mieten nicht zu erhöhen. Das gilt auch bei Neuvermietung innerhalb der Laufzeit des Erbbaurechts.
7. Es wird zugelassen, dass im Rahmen von Direktvergaben und Konzeptausschreibungen für den Anteil öffentlich geförderter Wohnungen der Grundstückskaufpreis oder der der Erbbauzinsberechnung zugrunde liegende Bodenwert auf 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche begrenzt wird.

Artikel 15

Unentgeltliche Veräußerungen

1. Es wird zugelassen, dass Unternehmen, die nach §§ 157 ff. Baugesetzbuch (BauGB) von der Freien und Hansestadt Hamburg treuhänderisch als Sanierungsträger eingesetzt worden sind, nach § 160 BauGB für die Durchführung ihrer Aufgaben städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs für die Dauer des Sanierungsverfahrens ins Treuhandvermögen unentgeltlich veräußert (übertragen) werden; jede unentgeltliche Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

Zu Artikel 15

(Unentgeltliche Veräußerungen)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO kann die unentgeltliche Veräußerung zugelassen werden.

Nummer 1

Diese Regelung ermöglicht die unentgeltliche Veräußerung (Übertragung) von stadteigenen Grundstücken ins Treuhandvermögen nach den Bestimmungen des § 160 BauGB für alle von der Freien und Hansestadt Hamburg treuhänderisch eingesetzten Sanierungsträger und stellt hierfür die grundsätzliche Ermächtigung dar. Jede unentgeltliche Übertragung bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

2. Es wird zugelassen, dass Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung veräußern können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Nummer 2

Der IT-Planungsrat hat beschlossen, dass die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen.

Der Beschluss ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder sowie von der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden.

Die Finanzministerkonferenz hat hinzugefügt, dass die unentgeltliche Überlassung für zulässig gehalten wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von Programmen getroffen haben.

Der Bund und die Bundesländer haben diese Bestimmung in ihre Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

3. Es wird zugelassen, dass ausgemusterte Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum Gesamtwert von 500 Tsd. Euro staatlichen Einrichtungen oder anderen Institutionen in einer Partnerstadt der Freien und Hansestadt Hamburg, im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit oder bei Vorliegen eines begründeten Hilfeersuchens aus dem Ausland unentgeltlich veräußert werden.

Nummer 3

Die unentgeltliche Veräußerung ausgemusterter Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg an staatliche Einrichtungen oder andere Institutionen in einer Partnerstadt Hamburgs, im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit oder bei Vorliegen eines begründeten Hilfeersuchens aus dem Ausland stellt ein geeignetes Instrument zur Reaktion im konkreten Fall dar. Die Wertgrenze in Höhe von 500 Tsd. Euro, die in der Regel nicht ausgeschöpft wird, ist aufgrund des schwer prognostizierbaren Bedarfs erforderlich.

4. Es wird zugelassen, dass ausgemusterte Vermögensgegenstände aus Flüchtlingsunterkünften unentgeltlich an gemeinnützige Organisationen veräußert werden.

Nummer 4

In den Jahren 2015 bis 2017 hatte die Behörde für Inneres und Sport bis zu 40 Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende eingerichtet. Einige Standorte konnten aufgrund der veränderten Zugangszahlen von Asylsuchenden sowie aufgrund von Synergieeffekten an neuen Standorten zurückgebaut werden. Ausgemusterte Vermögensgegenstände werden derzeit in zentralen Lagern der Behörde für Inneres und Sport eingelagert.

Sofern eine künftige Nutzung durch die Freie und Hansestadt Hamburg nicht absehbar ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die eingelagerten Vermögensgegenstände an gemeinnützige Organisationen unentgeltlich abzugeben, um Einlagekosten zu vermeiden.